



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: 800/2018
Az. 794.62

**Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Firma Enercon
Ergebnis der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung durch das
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

Amt:	Hauptamt	Datum: 05.09.2018
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	17.09.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es ist keine Beschlussfassung vorgesehen, der Gemeinderat soll über das Ergebnis der Prüfung informiert werden.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|--|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04. Juni 2108 beschlossen, einen Nutzungsvertrag mit der Firma Enercon GmbH abzuschließen.

Die CDU-Gemeinderatsfraktion im Nachgang der Gemeinderatssitzung das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Kommunalaufsicht) angeschrieben und um Überprüfung gebeten, ob der Gemeinderatsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Konkret wurde bemängelt, dass der Vertragsentwurf dem Gemeinderat nur nichtöffentlich zur Verfügung gestellt wurde und nur nicht öffentlich diskutiert werden durfte. Außerdem wurde um Überprüfung gebeten, ob bei Bürgermeister Ahlers und Gemeinderat Edwin Hofmann Befangenheit vorliegt.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 30. Juli 2018 nun seine Rechtsauffassung mitgeteilt:

Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung

Das Landratsamt hat festgestellt, dass alle (nichtöffentlichen) Beschlüsse vor dem 04. Juni 2018 rechtmäßig zustande gekommen sind. Aufgrund des großen Interesses der Bevölkerung an dem Thema „Windenergie“ war es das Ansinnen der Verwaltung, diese wichtige Entscheidung nicht hinter verschlossenen Türen, sondern in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu treffen. Diese Trennung in eine nichtöffentliche und eine öffentliche Beratung war nicht zulässig. Der Sachverhalt hätte insgesamt in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden müssen, so das Landratsamt. Dies führt nach § 35 Abs. 1 GemO zur Rechtswidrigkeit, jedoch nicht zwingend zur Unwirksamkeit des Beschlusses.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat das Landratsamt eine erneute Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung empfohlen. Im Hinblick auf das eingereichte Bürgerbegehren dürfte dieser Ansatz obsolet sein.

Befangenheit von Bürgermeister Ahlers und Gemeinderat Edwin Hofmann

Das Landratsamt hat zunächst festgestellt, dass sowohl Bürgermeister Ahlers wie auch Gemeinderat Edwin Hofmann keinen persönlichen Vor- oder Nachteil haben, da sie selbst nicht Mitglied der Planungsgesellschaft sind.

Eine Befangenheit ergibt sich auch nicht nach § 18 Abs. 2 GemO, da dessen Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt sind. Die beiden Herren sind lediglich Mitglied des Beirats, dem keinerlei Entscheidungs- oder Weisungskompetenz obliegt.

Es wurde festgestellt, dass nach den eingereichten Unterlagen keine Befangenheit von Bürgermeister Ahlers und Gemeinderat Edwin Hofmann vorliegt.